

**Satzung über kommunale Auszeichnungen der Stadt Ingolstadt****Vom 10. Februar 1993**(AM Nr. 8 vom 25.02.1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Juni 2019,  
(AM Nr. 26 vom 26.06.2019)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24. Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1 Städtische Auszeichnungen**

Die Stadt Ingolstadt verleiht an verdiente Persönlichkeiten

1. das Ehrenbürgerrecht
2. die Goldene Bürgermedaille
3. die Peter-Apian-Medaille
4. die Christoph-Scheiner-Medaille
5. die Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille
6. die Hans-Peringer-Medaille
7. die Umweltmedaille
8. die Johann-Simon-Mayr-Medaille
9. die Kaspar-Castner-Medaille

**§ 2 Ehrenbürgerrecht**

Zu Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um die Stadt Ingolstadt verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt vergibt.

**§ 3 Goldene Bürgermedaille**

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Ingolstadt hervorragend verdient gemacht haben, durch die Verleihung einer Goldenen Bürgermedaille.

**§ 4 Peter-Apian-Medaille**

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten für wissenschaftliche Verdienste um die Stadt Ingolstadt durch die Verleihung der Peter-Apian-Medaille.

**§ 5 Christoph-Scheiner-Medaille**

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten für technische und wirtschaftliche Verdienste um die Stadt Ingolstadt durch die Verleihung des Christoph-Scheiner-Medaille.

**§ 6 Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille**

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten für Verdienste um Schule und Bildungswesen in der Stadt Ingolstadt durch die Verleihung der Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille.

**§ 7 Hans-Peringer-Medaille**

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten für politisches, gesellschaftliches und soziales Engagement in der Stadt Ingolstadt durch die Verleihung der Hans-Peringer-Medaille.

**§ 8 Umweltmedaille**

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten für umweltrelevante Verdienste um die Stadt Ingolstadt durch die Verleihung der Umweltmedaille.

**§ 9 Johann-Simon-Mayr-Medaille**

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten für kulturelle Verdienste um die Stadt Ingolstadt durch die Verleihung der Johann-Simon-Mayr-Medaille.

**§ 10 Kaspar-Castner-Medaille**

Die Stadt Ingolstadt ehrt Persönlichkeiten für Verdienste um Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen in der Stadt Ingolstadt durch die Verleihung der Kaspar-Castner-Medaille.

**§ 11 Zuständigkeit für die Verleihung**

Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Stadtrates.

**§ 12 Gesamtzahl der Auszeichnungsinhaber**

Die Gesamtzahl der lebenden Inhaber der Goldenen Bürgermedaille, der Peter-Apian-Medaille, der Christoph-Scheiner-Medaille, der Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille, der Hans-Peringer-Medaille, der Umweltmedaille, der Johann-Simon-Mayr-Medaille und der Kaspar-Castner-Medaille soll je Auszeichnung 25 nicht übersteigen.

**§ 13 Gestaltung der Medaillen**

(1) Die Goldene Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Ingolstadt, auf der Rückseite als Umschrift die

Worte "Bürgermedaille Stadt Ingolstadt" und als Inschrift "Bene Merenti" und das Stiftungsjahr "1979". Sie ist in Gold (900/1000/f) geprägt.

(2) Die Peter-Apian-Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite als Umschrift "Peter Apian", auf der Rückseite die Inschrift "Stadt Ingolstadt", die Inschrift "Für besondere Verdienste um die Wissenschaft" und das Stadtwappen der Stadt Ingolstadt. Die Medaille ist in Feinsilber (999/000) geprägt.

(3) Die Christoph-Scheiner-Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite als Umschrift "Christoph Scheiner", auf der Rückseite die Inschrift "Stadt Ingolstadt", die Inschrift "Für besondere Verdienste um Wirtschaft und Technik" und das Stadtwappen der Stadt Ingolstadt. Die Medaille ist in Feinsilber (999/000) geprägt.

(4) Die Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite als Umschrift "Johann Adam Freiherr von Ickstatt", auf der Rückseite die Inschrift "Stadt Ingolstadt", die Inschrift "Für besondere Verdienste um Schule und Bildungswesen" und das Stadtwappen der Stadt Ingolstadt. Die Medaille ist in Feinsilber (999/000) geprägt.

(5) Die Hans-Peringer-Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite als Umschrift "Hans Peringer", auf der Rückseite die Inschrift "Stadt Ingolstadt", die Inschrift "Für besondere Verdienste um Politik, Gesellschaft und Soziales" und das Stadtwappen der Stadt Ingolstadt. Die Medaille ist in Feinsilber (999/000) geprägt.

(6) Die Umweltmedaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite die Umschrift „Ingolstadt - Stadt der Donauauen“, auf der Rückseite die Inschrift „Stadt Ingolstadt“, die Inschrift „Für besondere Verdienste um Natur und Umwelt“ und das Stadtwappen der Stadt Ingolstadt. Die Medaille ist in Feinsilber (999/000) geprägt.

(7) Die Johann-Simon-Mayr-Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite die Umschrift „Johann Simon Mayr“, auf der Rückseite die Inschrift „Stadt Ingolstadt“, die Inschrift „Für besondere kulturelle Verdienste“ und das Stadtwappen der Stadt Ingolstadt. Die Medaille ist in Feinsilber (999/000) geprägt.

(8) Die Kaspar-Castner-Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt auf der Vorderseite die Inschrift „Kaspar-Castner“, auf der Rückseite die Inschrift „Stadt Ingolstadt“, die Inschrift „Für besondere Verdienste um Städtepartnerschaften und internationale Beziehungen“ und das Stadtwappen der Stadt Ingolstadt. Die Medaille ist in Feinsilber (999/000) geprägt.

## **§ 14 Urkunde**

(1) Das Ehrenbürgerrecht wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:

"Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom..... wird Herr/Frau..... zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin der Stadt Ingolstadt ernannt."

(2) Die Medaillen werden je mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat: "..... hat sich um die Stadt Ingolstadt hervorragend verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom..... in dankbarer Anerkennung die..... der Stadt Ingolstadt verliehen."

### **§ 15 Vorschlagsberechtigte**

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister, die Fraktionen des Stadtrats oder mindestens drei Mitglieder des Stadtrats. Für die Verleihung der Johann-Simon-Mayr-Medaille können zusätzlich Vorschläge von der Kommission für die Verleihung von Preisen der Stadt Ingolstadt für kulturelle Leistungen eingebracht werden.

(2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

(3) Der Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter legt dem Ältestenrat des Stadtrats die eingehenden Vorschläge zur Begutachtung vor. Über das vom Ältestenrat gefaßte Gutachten beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

### **§ 16 Form der Aushändigung**

(1) Die Aushändigung der Urkunde zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Aushändigung der Goldenen Bürgermedaille erfolgen durch den Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter in feierlicher Form in einer Stadtratssitzung.

(2) Die Aushändigung der Peter-Apian-Medaille, der Christoph-Scheiner-Medaille, der Johann-Adam-Freiherr-von-Ickstatt-Medaille, der Hans-Peringer-Medaille, der Umweltmedaille, der Johann-Simon-Mayr-Medaille und der Kaspar-Castner-Medaille erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter in feierlichem Rahmen.

### **§ 17 Eigentumsübergang**

Die Medaillen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Die Erben der Ausgezeichneten sollen die Medaillen achten und verwahren.

### **§ 18 Bekanntmachung**

Die Verleihung der kommunalen Auszeichnungen ist im Amtsblatt der Stadt Ingolstadt öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 19 Widerruf der Auszeichnung**

Für den Widerruf der Verleihung des Ehrenbürgerrechts gilt Art. 16 Abs. 2, für den Widerruf der Verleihung der übrigen Auszeichnungen gilt Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend.

**§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.